

Eilenburg, d. 18.03.19

Betreff: Antrag zur Aufhebung der Straßenausbaubeitragsatzung

Status: öffentlich

Einreicher: SPD – Fraktion und CDU – Fraktion

Antrag an den Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg

1. Der Stadtrat von Eilenburg beschließt die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen und andere Satzungen (Aufhebungssatzung). *Anlage 1*
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten.

Begründung:

Gemäß § 26 SächsKAG können die Gemeinden Straßenausbaubeiträge erheben. Mit dem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen vom 31.01.2007 liegt die Erhebung von Beiträgen ausdrücklich im Ermessen der Gemeinden.

Infrastruktur ist eine kommunale und staatliche Aufgabe. Diese wird bereits durch Steuern finanziert. Es ist keine Aufgabe der anliegenden Grundstückseigentümer. Für diese ist es eine Sonderabgabe und das ist nicht gerecht.

Folgende Gründe sprechen für das Aufheben dieser Satzung:

1. Aufwand und Nutzen

Nutzen:

Es wird ein überschaubarer Geldbetrag eingenommen.

In 22 Jahren wurden 3 360 790,00 € eingenommen. Dies sind pro Jahr 152.763,18 €.

Aufwand (Verwaltungsaufwand)

- a) individuelle Beitragskalkulationen,
- b) obligatorische Informationsveranstaltungen,
- c) Gespräche und Schriftwechsel mit Betroffenen
- d) Erstellung förmlicher Beitragsbescheide und
- e) eventuell Rechtsstreitigkeiten.

2. Akzeptanzprobleme der Betroffenen

Gründe:

- a) hohe Kosten („Beitragsschuldner“),
- b) angestaunter Reparaturbedarf und
- c) Nutzung sowie Übernutzung durch die Allgemeinheit.


Vorsitzende CDU – Fraktion


Vorsitzender SPD - Fraktion

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen und anderer Satzungen (Aufhebungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63) und der §§ 2 und 26 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, 117) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung von Satzungen

Folgende Satzungen werden mit Wirkung für die Zukunft ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe aufgehoben:

1. Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 25.10.1993, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg am 05.11.1993,
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 05.02.1996, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg am 23.02.1996,
3. Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 03.07.2000, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg am 04.08.2000,
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vom 05.03.2001, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg vom 09.03.2001,
5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenbaubeitragssatzung – SBS –) vom 11.06.2018, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Eilenburg vom 22.06.2018.

§ 2 Beitragserstattung und offene Verfahren

- (1) Die auf der Grundlage der Straßenbaubeitragssatzungen erlassenen Bescheide sind nicht zu widerrufen, vom Beitragsschuldner tatsächlich geleistete Straßenbaubeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (2) Soweit vor dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden und eine Veranlagung nicht erfolgt oder nicht bestandkräftig ist, erfolgt die Veranlagung auf der Basis der unter § 1 aufgeführten Satzung, nach welcher die sachliche Beitragspflicht entstanden ist.
- (3) Bestandkräftige Bescheide bleiben vollstreckbar.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.